

Statuten des Vereins Mobilität Emmental

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen "Mobilität Emmental" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf (nachfolgend als Verein bezeichnet).
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein hat zum Zweck, das Projekt "Mobilität Emmental" zu initialisieren und dessen Umsetzung zu begleiten. Er erfüllt bis zur rechtskräftigen Gründung der definitiven Trägerschaft die Trägerschaft für das Projekt. ² Die Arbeit des Vereins orientiert sich an der vom Büro für Mobilität im Auftrag der IG Velo Burgdorf, dem VCS Kanton Bern, der Regionalgruppe von pro natura, dem WWF Kanton Bern und des Vereins Heit Sorg zum Ämmital erstellen Ideenskizze "Mobilität Emmental" vom April 2002, namentlich an deren Ziffer 7. ³ Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung Öffentlichkeitsarbeit betreiben und zu aktuellen verkehrspolitischen Themen der Region Burgdorf-Emmental Stellung nehmen. Er kann mit anderen juristischen Personen zusammenarbeiten oder sich an diesen beteiligen. ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Vereinsjahr	Art. 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Mitgliedschaft
Mitglieder	Art. 4 Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
Beitritt, Austritt, Ausschluss	Art. 5 ¹ Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres. ² Über die Aufnahme entscheidet vorbehältlich Absatz 3 der Vorstand abschliessend. ³ Das Beitrittsgesuch einer juristischen Person ist den in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Umweltverbänden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zur Kenntnis zu bringen. Sofern einer der Umweltverbände innert 20 Tagen sein Veto einlegt, entscheidet an Stelle des Vorstands die Mitgliederversammlung abschliessend über die Aufnahme. ⁴ Mitglieder die dem Zweck des Vereins wiederholt und trotz Ermahnung zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Organisation

Mitgliederversammlung

Art. 6 ¹Der Mitgliederversammlung obliegen

- a die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung,
- b die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr,
- c die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d die Beschlussfassung über den Beitritt zu einer anderen Rechtskörperschaft (Verein, Genossenschaft, etc.),
- e die Änderung der Statuten,
- f die Auflösung des Vereins
- g weitere Geschäfte, für welche die Statuten ausdrücklich die Mitgliederversammlung als zuständig erklärt.

²Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf eigenen Beschluss, auf Antrag eines in Artikel 2 Absatz 2 genannten Umweltverbandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.

³Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr, bei Statutenänderungen und bei der Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

⁴Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden massgebend. Es wird offen gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall eine geheime, schriftliche Wahl beschliesst.

Vorstand

Art. 7 ¹Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen gegen aussen. Ihm obliegen alle Beschlüsse und Handlungen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ übertragen sind.

²Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann für den gewöhnlichen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilen.

³Bei Verhandlungen mit Behörden und Dritten kann mit Zustimmung des Vorstandes ein einzelnes Vorstandsmitglied den Verein vertreten.

Revisorat

Art. 8 Das Revisorat besteht aus zwei Personen. Diese prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor. Das Revisorat kann ganz oder teilweise einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft) übertragen werden.

Finanzen

Mittel	Art. 9 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Dritten, Spenden, dem Vermögensertrag sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten.
Mitgliederbeiträge	Art. 10 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen höchstens Fr. 200.--, für juristische Personen höchstens Fr. 500.-- im Jahr.
Verwaltung	Art. 11 Der Vorstand bezeichnet eine Kassierin bzw. einen Kassier.
Haftung	Art. 12 Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Provisorische Vereinsstrukturen	Art. 13 ¹ Während des ersten Monats seit der Gründung des Vereins darf der Vorstand auch weniger als drei Mitglieder aufweisen und die Leitung des Vereins kann kollektiv durch alle Vorstandsmitglieder statt durch eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten erfolgen. ² Für das Kalenderjahr 2002 muss das Revisorat nicht bezeichnet sein.
Inkrafttreten	Art. 14 Diese Statuten treten mit der Unterzeichnung durch mindestens drei Gründungsmitglieder in Kraft.
Gründung der definitiven Trägerschaft	Art. 15 ¹ Mit der rechtskräftigen Gründung der definitiven Trägerschaft für das Projekt "Mobilität Emmental" gehen grundsätzlich alle Projektaktivitäten an diese über. ² Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten seit der Gründung der definitiven Trägerschaft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche darüber entscheidet, ob der Verein aufgelöst oder ob er (z.B. Förderverein für das Projekt, Begleitung des Projekts) weitergeführt wird. ³ Bei der Weiterführung des Vereins nimmt die Mitgliederversammlung die Ausscheidung des Vermögensanteils vor, welcher an die neue Trägerschaft geht. Bei Auflösung gehen alle Aktiven des Vereinsvermögens an die definitive Trägerschaft.

Burgdorf, 13. Sept. 2002 Die Gründungsmitglieder:

Daniel Kettiger, Burgdorf
Markus Reist, Burgdorf
Christian Hedinger, Burgdorf
Theophil Bucher, Burgdorf